

AMTSBLATT

**FÜR DIE STADT
WERDER (HADEL)**



HERAUSGEGEBEN VOM
Bürgermeister der Stadt Werder (Havel),
Eisenbahnstraße 13/14

Der Bürgermeister als Amtsdirektor
Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14
Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385

Herstellung:
General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH
Postfach 1, 14536 Werder (Havel)
Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46
Belichtung & Druck:
Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG
Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

**FÜR DAS
AMT WERDER**

mit den Gemeinden
Glindow - Golm - Kemnitz
Phöben - Töplitz



Werder, den 16. März 2001 - Jahrgang 6 - Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur 19. Hauptausschußsitzung	Seite 1
Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel)	Seite 2
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Töplitz	Seite 2
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder Hundehalterverordnung Anzeige- und Kennzeichnungspflicht	Seite 3
Anzeigeformular zur Hundehalterverordnung Anzeige- und Kennzeichnungspflicht	Seite 4

Einladung

Sitzung: 19. Hauptausschuss
Sitzungstag: 22. März 2001
Sitzungsort: Altes Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18.30 Uhr Ende: ca. 21.30 Uhr

TOP	Beratungsgegenstand	Ergebnis
	I. Öffentliche Sitzung	
1.	Festsetzung ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit der Tagesordnung des Mitunterzeichners (CDU)	
2.	Anerkennung des Beschlussprotokolls über die öffentliche Sitzung des 18. Hauptausschusses vom 08.03.2001	
3.	Bürgerfragestunde	
4.	Tagespflege hier: Festlegung der Kostensätze	Amt 50
5.	Bebauungsplan 029/95 A „Havelauen Werder“ hier: Information zum Genehmigungsverfahren	Amt 60 mdl.
6.	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme Potsdamer Straße, in der Stadt Werder (Havel) hier: Kostenspaltung zur Abrechnung	Amt 60
7.	Beitragserhebung für Straßenausbau Bundesstraße 1 (B1) hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	Amt 60
8.	Informationen und Anfragen	
	II. Nichtöffentliche Sitzung	
9.	Festsetzung der Tagesordnung	
10.	Anerkennung des Beschlussprotokolls der	

nichtöffentlichen Sitzung vom 08.03.2001

- | | | |
|-----|---|--------|
| 11. | Bauvoranfrage Flur 26, Flst. 393/3 | Amt 60 |
| 12. | Grundstück in Werder (Havel),
Flur 3
Flurstück 94 und 101 | Amt 70 |
| 13. | City Bus Werder Linie 635 | Amt 70 |
| 14. | Informationen und Anfragen | |

Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grundlage der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I Seite 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I Seite 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 11. 01. 2001 nachfolgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) vom 02.07.1999 wird wie folgt geändert:

Im § 11 Absatz 2 werden die Worte angefügt **“und für das Amt Werder”**.

Im § 11 Absatz 5 wird die alphabetische Aufzählung der Standorte der Bekanntmachungskästen wie folgt ergänzt:

j) Alte Dorfstraße (OT Plötzin) zwischen Haus-Nr. 13/14

k) Hauptstraße (Plessow) zwischen Haus-Nr. 12/13

l) Ernst-Thälmann-Straße (Neu-Plötzin) zwischen Haus-Nr. 1/2

Der § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In der Stadt bestehen die Ortsteile “Petzow”, “Bliesendorf” und “Plötzin”.

Der § 12 wird um Absatz 8 wie folgt erweitert:

(8) Für den Ortsteil Plötzin ist der zuletzt amtierende ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Plötzin zum Ortsvorsteher bestellt. Die Vertreter der Gemeindevertretung Plötzin werden Mitglieder des Ortsbeirates Plötzin für die Dauer der Wahlperiode.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.

ausgefertigt: Werder (Havel), 09.03.2001

gez. Joachim Lindicke
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

gez. Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung für das Amt Werder

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters als Amtsdirektor des Amtes Werder vom 13.03.2001 wird die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Töplitz durch das Amt Werder bekannt gemacht.

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Töplitz

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Töplitz am 13.12.2000 folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Töplitz beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren, Bestattungsgebühren, Sondergebühren und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 4

Vergünstigungen

Leistungen zu Lasten des Sozialamtes oder entsprechender Behörden erfolgen nach der jeweils niedrigsten Stufe des Tarifes.

§ 5

Grabbenutzungsgebühren

- (1) Grabstätten für Erdbestattung

- Einzelgrab	pro Jahr 12,00 DM
- Doppelgrab	pro Jahr 24,00 DM
- Kindergrab	pro Jahr 6,00 DM
- (2) Grabstätten für Urnenbeisetzung

- 2-tlg. Urnenstelle	pro Jahr 6,00 DM
- 4-tlg. Urnenstelle	pro Jahr 12,00 DM

- (3) Die Nutzungsgebühr ist so zu entrichten, daß im Belegungsfall die unter § 8 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Töplitz genannten Ruhezeiten eingehalten werden.

§ 6

Bestattungsgebühren

a) Grabbereitigung für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an	150,00 DM
b) Grabbereitigung für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	75,00 DM
c) Grabbereitigung für Urne	50,00 DM

§ 7

Benutzung der Einrichtungen

-Benutzung der Feierhalle	40,00 DM
---------------------------	----------

§ 8

Sondergebühren

Erteilen einer Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen

a) für stehende Grabmale	50,00 DM
b) für liegende Grabmale	25,00 DM
c) Holzkreuze	25,00 DM

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Alt-Töplitz mit der Beilage zur Friedhofsordnung, a) Gebührenordnung vom 23.06.1971 sowie die Beilage zur Friedhofsordnung (Gebührenordnung) vom 21.03.1991 außer Kraft.

Erlassen am 13.12.2000

Ausgefertigt: Werder (Havel), den 14.02.2001

Vorstehende Satzung wurde am 19.02.2001 der Kommunalaufsicht angezeigt.

gez. Wolfgang Ziemer, Vorsitzender der Gemeindevertretung
gez. Werner Große, Bürgermeister als Amtsdirektor

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder

Seit August 2000 ist die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (**Hundehalterverordnung**) in Kraft.

Es ist festzustellen, dass noch nicht alle Halter der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht gemäß § 6 I und II der Hundehalterverordnung (HundehV) nachgekommen sind. Danach besteht für alle Hundehalter, die einen Hund mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm **oder** einem Gewicht von mindestens 20 kg halten, eine **Anzeige- und Kennzeichnungspflicht**. Eine bereits steuerlich erfolgte Anmeldung ist nicht ausreichend.

Um dieser Anzeige- und Kennzeichnungspflicht nachzukommen, lassen Sie bitte:

1. Ihren Hund umgehend kennzeichnen (Tierarzt, Tierklinik)
2. beantragen Sie beim Einwohnermeldeamt ein Führungszeugnis
3. füllen Sie die nebenstehend abgedruckte Anzeige vollständig aus und senden diese an das Ordnungsamt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14
4. Nach Erhalt des Führungszeugnisses reichen Sie dieses bitte nach.

Ich weise darauf hin, dass die nicht unverzügliche Anzeige der Hundehaltung bereits jetzt eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld bis zu 10.000,- DM geahndet werden **kann**.

G r o ß e, Bürgermeister, Bürgermeister als Amtsdirektor

Formular auf Seite 4 diese Amtsblattes (nächste Seite)

Frühjahrsputz in Töplitz

Der Frühling steht vor der Tür, überall beginnt es zu grünen und zu blühen. Die Zeit für das große Aufräumen ist gekommen.

Bitte beteiligen Sie sich an unserem diesjährigen Frühjahrsputz. Dafür haben wir in diesem Jahr erstmals zwei Termine vorgesehen. Am 17. März und am 7. April jeweils um 9.00 Uhr treffen wir uns am Haus des Bürgers.

Gereinigt wird das direkte Wohnumfeld, öffentliche Wege und Plät-

ze und die Außenbereiche der Gemeinde, sowie Waldränder.

Gesammelter Müll wird abgeholt. Ein Abfallcontainer wird am Haus des Bürgers dafür vorgehalten.

Wer Fragen oder Hinweise hat, wendet sich an Frau Sieber im Amt Werder Tel. 03327/ 783-347 oder direkt an mich Tel. 62711.

Viel Spaß beim Frühjahrsputz
Ehrenamtlicher Bürgermeister Töplitz, gez. W. Ziemer

Gewerbeverzeichnis

Die Stadt Werder (Havel) präsentiert sich seit 19. Januar 2001 mit einer neuen Web-Site im Internet.

Es wird den Gewerbetreibenden und Firmen der Stadt Werder (Havel) und der Region die Möglichkeit gegeben, sich im Gewerbeverzeichnis auf der Web-Site der Stadt Werder (Havel): www.werder-havel.de darzustellen.

Am Donnerstag, dem 22. März 2001 um 19.00 Uhr im Hotel zur Insel

Am Markt 6 in 14542 Werder (Havel) findet eine Veranstaltung unter dem Thema "Die Stadt Werder (Havel) im Internet" statt. Dabei werden Erläuterungen über die Möglichkeiten von Unternehmen und Gewerbetreibenden gegeben, sich über die Homepage der Stadt Werder (Havel) über ein Link oder Werbebanner zu präsentieren. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.
gez. Hartmut Schröder
1. Beigeordneter

Änderung des Reitwegeplanes

Bekanntmachung
des Leiters des Amtes für Forstwirtschaft Rathenow
-Untere Forstbehörde-

Auslegungsverfahren zur geplanten öffentlichen Bekanntmachung der Änderung des Reitwegeplanes der unteren Forstbehörde Rathenow

Der Leiter der unteren Forstbehörde Rathenow beabsichtigt, gemäß § 20 (3) Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) und der "Verordnung über das Reiten im Wald" vom 04. Juni 1993 die Änderung der Reitwegeausweisung durch Anordnung festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Reitwegeplan (Karte im Maßstab 1:25000) sowie ein Merkblatt der obersten Forstbehörde zum "Reiten im Land Brandenburg" vom Juli 1993 werden im Zeitraum vom 12.03.2001 bis einschließlich 11.04.2001 an folgenden Stellen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:
- Amt für Forstwirtschaft Rathenow, Dezernat 2, Grünaue 9, 14712 Rathenow
- Amt für Forstwirtschaft Rathenow, Oberförsterei Grünaue, Grünaue 9,

14712 Rathenow
- Amt für Forstwirtschaft Rathenow, Oberförsterei Behnitz, Kolonie 14a, 14715 Buschow
- Amt für Forstwirtschaft Rathenow, Oberförsterei Lehnin, Mühlenberg 1, 14797 Lehnin
- Amt für Forstwirtschaft Rathenow, Oberförsterei Wusterwitz, Ernst-Thälmann-Straße 75, 14789 Wusterwitz

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zum Reitwegeplan schriftlich beim Amt für Forstwirtschaft Rathenow, Grünaue 9, 14712 Rathenow vorgebracht werden. Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels.

Änderungen bzw. Neuausweisung von Reitwegen im Amtsbereich der Oberförsterei Lehnin sind geplant für den Bereich Götzer Berge, Brandenburger Wald Groß Kreutz, Phöbener Berge, Jeserig und Schenkenberg. Die entsprechenden Karten liegen in der Oberförsterei Lehnin zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten, Mo.-Do. von 7-15 Uhr, aus.

Ortsdurchfahrt Werder

Straßenbaumaßnahmen L90
Ortsdurchfahrt Werder (Havel)
Stadtzentrum

Im Bereich der Kreuzung Unter den Linden / Potsdamer Straße kommt es ab 12.03.2001 zu einer veränderten Verkehrsführung. Ein Abbiegen in die B.-Kellermann-Straße ist nicht mehr möglich. Autofahrer in Richtung B.-Kellermann-Straße benutzen die Umleitung über die Straße Am Gutshof / Scheunhornweg / Unter den Linden über den Hartplatz zur B.-Kellermann-

Straße. Die gleiche Umleitungsführung gilt für Autofahrer in Richtung Inselstadt. Der Verkehr aus der Potsdamer Straße in Richtung Brandenburger Straße oder Eisenbahnstraße wird an der Kreuzung einspurig, mittels Ampel, im Wechsel mit dem Gegenverkehr an der Baustelle vorbeigeführt. Bitte beachten Sie die Hinweisschilder. Ebenso wird um erhöhte Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme gebeten, da sich in diesem Bereich Schulwege befinden. Große, Bürgermeister

Datum:

Anzei ge gemäß § 6 der Hundehalterverordnung vom Juli 2000

Hiermit zeige ich entsprechend der HundehV an, Halter eines Hundes entsprechend den Merkmalen des § 6 der HundehV zu sein.

I. Angaben zu meiner Person

Familienname

Vorname

Geburtsname

Wohnanschrift

.....

Staatsangehörigkeit

II. Angaben zum Hund

Hunderasse, -gruppe,

Kreuzung (bei reinrassigen Hunden belegt durch Zuchtpapiere)

Alter:

Geschlecht: Widerristhöhe: Gewicht:

Ruf-/Zuchname: Farbe:

besondere Kennzeichen:

.....

Chipnummer:

III. Erklärung zur Zuverlässigkeit

Ich versichere Ihnen, dass ich nicht

- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum und das Vermögen
- mehr als einmal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
- wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden bin. (Seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung müssen mindestens fünf Jahre verstrichen sein. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.)

Ich versichere des weiteren, daß ich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragt habe, welches ich Ihnen sofort nach Erhalt zusenden werde.

Ich versichere weiterhin, daß ich nicht

- wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 2, §§ 4 und 7 Abs. 1 der HundehV verstoßen habe,
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute(r) nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin oder
- trinksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.

Ich versichere weiterhin, daß ich darüber belehrt wurde, dass

- jede Veränderung der unter Pkt. I bis III aufgeführten Daten sofort der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen sind.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Anzeigepflichtigen